



الاسلام فى النمسا

ISLAM IN ÖSTERREICH

ZUSAMMENFASSUNG

HG. ALEXANDER JANDA - MATHIAS VOGL

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Die Werknutzungsrechte sind dem Österreichischen Integrationsfonds vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des in der Publikation genannten Urhebers und des Österreichischen Integrationsfonds ist die Vervielfältigung und Verbreitung der Daten sowie deren kommerzielle Nutzung nicht gestattet. Weiters ist untersagt, die Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des in der Publikation genannten Urhebers und des Österreichischen Integrationsfonds im Internet wiederzugeben, und zwar auch bei unentgeltlicher Verbreitung. Eine zulässige Weiterverwendung ist jedenfalls nur mit korrekter Quellenangabe des in der Publikation genannten Urhebers gestattet.

Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der Österreichische Integrationsfonds, alle Autorinnen und Autoren und andere Mitwirkende an der Publikation übernehmen keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die insbesondere durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Die in der Reihe „ÖIF-Dossier“ publizierten Berichte geben die Meinungen und Ansichten der Autoren wieder und stehen nicht für inhaltliche insbesondere politische Positionen des Österreichischen Integrationsfonds.

© 2010 Österreichischer Integrationsfonds

Die muslimische Bevölkerung Österreichs

Dr. Stephan Marik-Lebeck

Zuverlässige Zahlen zur Quantifizierung der Personen muslimischen Glaubens in Österreich sind schwierig zu eruieren, da das Religionsbekenntnis der Bevölkerung zuletzt bei der Volkszählung 2001 erhoben wurde. Eine aktuelle Abschätzung der Zahl von Personen mit islamischer Religion in Österreich kann daher nur auf Basis einer Fortschreibung der Ergebnisse von 2001 vorgenommen werden. Am 1.1.2009 lebten in Österreich insgesamt etwas über eine halbe Million Menschen islamischen Glaubens, was einem Anteil von rund 6% der Bevölkerung entsprach. Gegenüber den rund 350.000 Personen, welche bei der Volkszählung 2001 den Islam als Religionsbekenntnis angegeben hatten, bedeutet dies eine Zunahme um fast die Hälfte (49% bzw. 170.000 Personen).

Tabelle 1: **Bevölkerung 2001 und 2009 nach Staatsangehörigkeit und Religion**

Staatsangehörigkeit	15.05.2001			01.01.2009		
	Bev. insg.	islam. Rel.	Anteil (%)	Bev. insg.	islam. Rel.	Anteil (%)
Insgesamt	8.032.926	345.906	4,3%	8.355.260	515.914	6,2%
Österreich	7.322.000	97.721	1,3%	7.484.556	252.845	3,4%
Ausland insgesamt	710.926	248.185	34,9%	870.704	263.069	30,2%

Q: Statistik Austria, Volkszählung 2001, Statistik des Bevölkerungsstandes 2009.

Knapp die Hälfte (49%) der in Österreich lebenden Bevölkerung islamischen Glaubens hatte am 1. Jänner 2009 bereits die österreichische Staatsangehörigkeit, wogegen dies am Stichtag der Volkszählung 2001 (15. Mai 2001) nur auf 28% zutraf. Unter der ausländischen Bevölkerung islamischen Glaubens stellten türkische Staatsangehörige 2009 mit rund 109.000 Personen (21%) die größte Gruppe dar, gefolgt von Personen aus Bosnien und Herzegowina mit rund 52.000 Personen (10%). Im Gegensatz zur Bevölkerungsentwicklung Österreichs, die weitgehend durch Zuwanderung gesteuert wurde, war die Zunahme der muslimischen Bevölkerung im Zeitraum 2001-2009 in wesentlich stärkerem Ausmaß auf Geburten als auf Zuwanderung zurückzuführen. Der Zuwachs der muslimischen Bevölkerung

machte rund 53% des gesamten Bevölkerungswachstums Österreichs in dieser Periode aus. Die Bevölkerung islamischen Glaubens in Österreich hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Insbesondere höhere Geburtenzahlen waren dafür ausschlaggebend, während der Zuzug aus dem Ausland deutlich zurückgegangen ist. In den kommenden Jahren ist mit einer weiteren leichten Zunahme zu rechnen, insbesondere durch die Möglichkeit des Familiennachzugs für seit längerer Zeit in Österreich lebende ausländische Staatsangehörige bzw. Eingebürgerte. Auch der Anteil der Neugeborenen mit zumindest einem Elternteil islamischen Glaubens wird weiterhin zunehmen, wenngleich mittelfristig mit einer Annäherung der derzeit noch deutlich höheren Geburtenzahlen der Bevölkerung islamischen Glaubens an den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung zu rechnen ist.

Historische Aspekte des Islam in Österreich

Mag. Jan Kreisky

Muslime waren schon frühzeitig und über Jahrhunderte immer wieder im österreichischen Raum präsent. Die historische Entwicklung islamischer Gemeinden verlief jedoch nicht kontinuierlich. Der zur Lösung der damaligen Balkankrise ausgehandelte Berliner Vertrag von 1878 ermöglichte in der Folge die Besetzung Bosniens und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn. Mit der Okkupation Bosniens und Herzegowinas gehörte erstmals eine große muslimische Bevölkerungsgruppe (nach Schätzungen ungefähr eine halbe Million Menschen) zu Österreich-Ungarn. Das Staatsgrundgesetz von 1867, welches auch Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährte, und das Anerkennungsgesetz für Religionsgesellschaften von 1874 bildeten die Rechtsgrundlage für die Anerkennung des Islam durch das Islamgesetz von 1912. Das Islamgesetz von 1912 diente nicht nur der besseren Eingliederung muslimischer Soldaten aus Bosnien-Herzegowina in das österreichisch-ungarische Heer, sondern sollte zudem die gesetzliche Grundlage zur Integration der islamischen Bevölkerungsgruppe als Minderheit und der Provinz Bosnien-Herzegowina in den multikonfessionellen Staatsverband darstellen. Es war der erste Versuch in Europa, den Status des Islam gesetzlich zu verankern. Besonders deutlich geht aus dem Gesetz die Ausrichtung auf die Muslime Bosnien-Herzegowinas hervor, da sich die Anerkennung des Islam ausdrücklich auf die hanefitische Rechtsschule bezog. Durch das Islamgesetz erhielten Muslime grundsätzlich gleiche Rechte wie die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche und anderer gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften. Sie hatten nun das Recht auf konfessionelle Einrichtungen wie fromme Stiftungen, auf eigene Krankenhäuser, auf öffentliche Religionsausübung (Militärseelsorge und schulischer Religionsunterricht) und waren berechtigt, interne Angelegenheiten selbst zu regeln.

Ab den 1960er Jahren ließen sich zahlreiche muslimische Arbeitskräfte aus der Türkei und aus Jugoslawien in Österreich nieder. Der „Moslemische Sozialdienst“ betreute Muslime in Österreich in sozialen, religiösen und kulturellen Belangen. 1971 stellte der Verein das erste Ansuchen an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst um Genehmigung der Gründung einer islamischen Kultusgemeinde, 1979

erfolgte schließlich die Genehmigung. Im gleichen Jahr trat ebenso die Verfassung der „Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich“ in Kraft. 1987 brachte ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, in dem der Passus „hanefitische Rechtsschule“ im Islamgesetz aufgehoben wurde, die Ausdehnung der „Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) auf alle traditionellen sunnitischen und schiitischen Rechtsschulen mit sich. Am 22. Oktober 2009 genehmigte das österreichische Kultusamt eine Verfassungsänderung der IGGiÖ per Bescheid, am gleichen Tag trat auch die neue Verfassung der IGGiÖ in Kraft.

Islam und Recht in Österreich

Dr. Barbara Gartner

Die Religionsfreiheit ist – bezogen auf den Grundrechtsträger – im österreichischen Verfassungsrecht grundsätzlich in drei verschiedenen Dimensionen geschützt, nämlich in ihrer individuellen, kollektiven und korporativen Ausprägung. Während die individuelle Religionsfreiheit den Schutz einer einzelnen natürlichen Person zum Ziel hat, so beispielsweise einer Frau, die ein islamisches Kopftuch trägt, bezweckt die kollektive Religionsfreiheit den Zusammenschluss mehrerer Personen zu schützen, was beispielsweise bei Gläubigen, die das traditionelle Freitagsgebet in einer Moschee besuchen, der Fall ist. Hinsichtlich der individuellen Religionsfreiheit wird zudem zwischen deren positiver und negativer Seite unterschieden, je nach dem ob die aktive Ausübung einer Religion (positive Religionsfreiheit) oder die Freiheit nicht zu glauben oder an religiösen Handlungen teilzunehmen bzw. gegen seinen Willen mit religiösen Symbolen konfrontiert zu werden (negative Religionsfreiheit), zur Disposition steht. Die korporative Religionsfreiheit bezweckt demgegenüber den Schutz von Religionsgemeinschaften bzw. von religiösen Vereinigungen vor einer Beschneidung ihrer religiösen Rechte. Neben der Verbürgung der Religionsfreiheit ist der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität auf verfassungsrechtlicher Ebene von besonderer Bedeutung.

Der Umgang mit dem Islam stellt den religiös und weltanschaulich neutralen Rechtsstaat vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Dies insbesondere deshalb, weil dem Islam ein umfassender Regelungsanspruch immanent ist und einige seiner strukturellen Eigenheiten, wie z.B. das Fehlen eines die gesamten Gläubigen umfassenden religiösen Lehramts oder eines förmlichen Mitgliedschaftsrechts, seine rechtliche Verankerung erschweren. Einen wesentlichen Beitrag zur rechtlichen Institutionalisierung des Islam in Österreich leistete das am 15. Juli 1912 erlassene „Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft“ (Islamgesetz), das noch heute in Geltung steht. Mit diesem Gesetz wurde dem Islam nach hanefitischem Ritus in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 15 StGG gewährt. Diese ursprünglich auf Grund praktischer Gegebenheiten vorgenommene Beschränkung auf die hanefitische Rechtsschule

wurde schließlich 1987 auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) beseitigt, sodass nunmehr alle Anhänger des Islam zum Kreis der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gehören. Die IGGiÖ konstituiert die einzige gesetzlich anerkannte islamische Religionsgesellschaft in Österreich und ihr kommt als solche die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu.

Die Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich (IGGiÖ)

Mag. Jan Kreisky

Die „Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und die offizielle Repräsentantin des Islam in Österreich. Die neue Verfassung der „Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich“ trat am 22. Oktober 2009 in Kraft. Gemäß Artikel 1 (1) der Verfassung der „Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich“ (VIG) ist die IGGiÖ „die staatlich anerkannte Religionsgesellschaft der Anhänger des Islam (§ 1 Islam VO 1988), die in der Republik Österreich ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben“. In Art 1 (5) sieht diese Verfassung zudem vor, dass der IGGiÖ alle Muslime ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Rechtsschule und der Nationalität angehören, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben. Die IGGiÖ ist regional in einzelne Islamische Religionsgemeinden (IRGn) unterteilt. Mitglieder einer IRG sind gleichzeitig Mitglieder der IGGiÖ.

Gemäß Artikel 3 VIG ist die Wahrung und Pflege der Religion unter den Anhängern des Islam die zentrale Aufgabe der IGGiÖ. Zur Erreichung dieses Zieles sorgt die Islamische Glaubengemeinschaft u.a. durch:

- Vorsorge für die islamische Erziehung und Ausbildung der Anhänger des Islam;
- Veranstaltung religiöser Vorträge;
- Herausgabe und Verbreitung islamischer Literatur und Zeitschriften;
- Abhaltung öffentlicher und nicht-öffentlicher islamischer Gottesdienste;
- Ausbildung von Religionslehrer/innen, Seelsorger/innen und Religionsdiener/innen.

Nach Art 17 VIG soll es in jedem österreichischen Bundesland einen Sprengel einer Islamischen Religionsgemeinde (IRG) geben, der in der jeweiligen Landeshauptstadt bzw. in Wien angesiedelt ist.

Nach Art 15 lit. B Verfassung der Islamischen Glaubengemeinschaft setzt sich die IGGiÖ aus folgenden Organen und Gremien zusammen: dem Schurarat, Obersten Rat, Beirat, Mufti, Imame-Rat, Schiedsgericht und den Rechnungsprüfer/innen.

Art 57 VIG regelt die Wahlrechte der Mitglieder der IGGiÖ. Das aktive Wahlrecht für die IRG steht jedem Mitglied zu, das im Sprengel der IRG länger als ein Jahr seinen Hauptwohnsitz hat, in der IRG registriert ist, das 14. Lebensjahr vollendet und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht gezahlt hat. Für das passive Wahlrecht zur Gemeindeversammlung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das aktive Wahlrecht, wobei hier das Wahlalter mit 16 Jahren höher angesetzt ist. An die Wahl zum Gemeindeausschuss ist das passive Wahlalter von 18 Jahren und ein zweijähriger Hauptwohnsitz im Sprengel der IRG gebunden.

Der islamische Religionsunterricht in Österreich

Dr. Mouhanad Khorchide

Der islamische Religionsunterricht wurde in Österreich im Schuljahr 1982/83 eingeführt. Der Religionsunterricht hat in Österreich seine verfassungsrechtliche Verankerung in Art 17 Abs. 4 StGG erfahren, demzufolge für diesen in den Schulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen ist. Es handelt sich hierbei um ein exklusives Recht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Daraus folgt, dass in Österreich nur die IGGiÖ das Recht besitzt, einen entsprechenden islamischen Religionsunterricht abzuhalten.

Nach Angabe der IGGiÖ besuchten 2009 rund 50.000 SchülerInnen den islamischen Religionsunterricht an österreichischen Schulen, der von etwa 400 islamischen ReligionslehrerInnen abgehalten wurde. Im Jahr 2009 waren 7,4% der SchülerInnen in Österreich islamischen Glaubens.

Die ReligionslehrerInnen werden in Österreich von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft bestellt. Der Staat darf nur diejenigen LehrerInnen anstellen, die von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft die Ermächtigung dafür erhalten haben.

Seit 1998 werden die ReligionslehrerInnen für den Islamunterricht an Pflichtschulen in Österreich an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IRPA) ausgebildet. Die IRPA wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten vom 23.4.1998 als konfessionelle Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht genehmigt. Da das Akademiestudiengesetz von 1999 am 30.9.2007 außer Kraft gesetzt wurde, wurde die IRPA mit diesem Datum aufgelöst und als privater Studiengang nach Hochschulgesetz, der Bakkalaureatsabschlüsse verleiht, neu gegründet. Dieser erhielt die Bezeichnung „Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen“.

Seit dem Wintersemester 2006/07 werden die ReligionslehrerInnen für die höheren Schulen an der Universität Wien am Institut für Bildungswissenschaft/Islamische Religionspädagogik ausgebildet. Hierbei handelt es sich um einen viersemestrigen Master-Lehrgang. In Österreich werden die ReligionslehrerInnen von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft bestellt, gemäß § 4 Abs. 2 RelUG darf der Staat

nur diejenigen LehrerInnen anstellen, die von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft die Ermächtigung dafür bekommen haben.